

Bundesgesetzblatt ⁹⁷³

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1978	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch — 7847-11-4-8	973
29. 6. 78	Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft — Teilbereich städtische Hauswirtschaft — (Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft) neu: 800-21-4-4; 800-21-4-1	976
6. 7. 78	Verordnung zur Einschränkung des Postverkehrs (Posteinschränkungsverordnung) neu: 901-3-1	979
6. 7. 78	Verordnung über die Zulassung von Dienstpostsendungen (Dienstpostverordnung) neu: 901-3-2	980
6. 7. 78	Verordnung über die Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost (Feldpostverordnung — FpV) neu: 901-3-3	982
10. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung und der Verordnung über verwandte Handwerke 7110-1, 7110-1-4	984
10. 7. 78	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen neu: 7110-7	985
24. 6. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 82 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes) 1104-5, 830-2	986
24. 6. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle) 1104-5, 800-19	986
29. 6. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 34 c Abs. 3 Einkommensteuergesetz) 1104-5, 611-1	986

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	987
Verkündungen im Bundesanzeiger	988
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	988

Dritte Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch —

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12, des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einver-

nehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch — vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2.

November 1977 (BGBl. I S. 1958), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Folgen unberechtigter Kautionsfreigabe
und Beihilfengewährung

(1) Ist die Kautionsfreigabe zu Unrecht aus Gründen freigegeben worden, die nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesanstalt fallen, so ist der Kautionsgeber gegenüber der Bundesanstalt zur Zahlung des Betrages je Kilogramm Butter verpflichtet, um den er die Butter von der Bundesanstalt verbilligt gekauft hat. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Vertragsabschlusses an mit 2 vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit 3 vom Hundert, über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Bundesanstalt setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest.

(2) In Fällen der Beihilfengewährung gilt für die Rückzahlung der Beihilfe Absatz 1 entsprechend.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Butterabgabe, Beihilfengewährung,
Höchstverkaufspreis

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzuschließenden Kaufverträge haben dem von der Bundesanstalt vorgeschriebenen Muster zu entsprechen.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzulegenden Richtlinien über die Merkmale der aus privater Lagerhaltung auszulagernden Butter teilt die Bundesanstalt den Lagerhaltern mit. Die Beihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Der Höchstverkaufspreis des Butterreinfetts für den Einzelhandel, das Vertragsmuster nach Absatz 1 und die jeweils zur Abgabe vorgesehenen Buttermengen werden von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung der Verarbeitungsbetriebe

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Anerkennung von Betrieben, die die Butter schmelzen und das Butterreinfett verpacken, erteilt die Bundesanstalt durch Erlaubnis-schein.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. in dem Betrieb das Butterreinfett nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte hergestellt und verpackt werden kann,

2. der Betriebsinhaber ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,

3. der Betriebsinhaber auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:

a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter gelagert und verarbeitet werden soll,

b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Buttermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Überwachung

(1) Wer Butter von der Bundesanstalt erwerben oder eine Beihilfe erhalten will, hat den Verarbeitungsbetrieb mitzuteilen und die Butter unmittelbar dorthin oder in einen von der Bundesanstalt zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der Zeitpunkt der Verarbeitung ist drei Werkzeuge vorher anzuzeigen.

(2) Hersteller und gewerbliche Erwerber dürfen das Butterreinfett nur

1. innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

2. in den Originalverpackungen, deren Inhalt und Höchstpreisaufdruck nicht verändert werden dürfen,

3. für den Direktverbrauch abgeben.

(3) Hersteller und gewerbliche Erwerber haben die sich auf die Butter und das Butterreinfett beziehenden geschäftlichen Belege und Aufzeichnungen sieben Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen; bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den in Rechtsakten nach § 1 vorgeschriebenen Angaben auf Verlangen der Bundesanstalt auszudrucken.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Butterreinfett, das in anderen Mitgliedstaaten hergestellt worden ist. Die Kleinverpackungen müssen mit einem Höchstpreisaufdruck versehen sein, der den nach § 4 Abs. 3 festgelegten Höchstverkaufspreis nicht überschreiten darf.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Verpflichtete Personen

Die Beteiligten nach den §§ 5 und 6 haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Bundesanstalt obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der Bundesanstalt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen."

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Käufer und jeder gewerbliche Nacherwerber“ durch die Worte „Erwerber der Butter sowie Hersteller und gewerbliche Erwerber des Butterreinfetts“ ersetzt sowie nach den Worten „bei Nichteinhaltung“ die Worte „der in Rechtsakten nach § 1 und“ eingefügt.

7. § 13 b wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lieferung von verbilligtem Butterreinfett und verbilligter Butter“.

b) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „abgegeben“ durch das Wort „geliefert“ ersetzt und erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei ist eine Bescheinigung der Bundesanstalt über die Verarbeitung der Butter sowie ein Kontrollexemplar (Artikel 10 der Verordnung [EWG] Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 — ABl. EG Nr. L 38 S. 20 — in der jeweils geltenden Fassung) in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.“

c) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Soll Butter aus Beständen der Bundesanstalt oder aus privater Lagerhaltung

1. zur Herstellung von Butterreinfett,
2. an gemeinnützige Einrichtungen oder
3. an Streitkräfte

in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift der Verkaufsrechnung und des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird.“

9. In § 15 Satz 1 werden nach den Worten „Streitkräfte geliefert“ die Worte „oder zur Herstellung von Butterreinfett verwendet“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft
— Teilbereich städtische Hauswirtschaft —
(Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft)**

Vom 29. Juni 1978

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung

1. in der Hauswirtschaft,
2. in Gewerbebetrieben und
3. in hauswirtschaftlichen Teilbereichen von anderen Betrieben

in Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft im städtischen Bereich durch Auszubildende, die selbst ausbilden, und durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Auszubildende und Ausbilder im Sinne des § 1 haben über die in § 94 in Verbindung mit § 20 des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der folgenden Sachgebiete nachzuweisen:

1. Grundfragen der Berufsbildung:
 - a) Aufgaben und Ziele der Berufsausbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
 - b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
 - c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.
2. Planung und Durchführung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
 - b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;

- bb) Festlegen der lehrgangs- und betriebsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
- c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
- d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
 - bb) Ausbildungsmittel;
 - cc) Lern- und Führungshilfen;
 - dd) Beurteilen und Bewerten.
3. Der Jugendliche in der Ausbildung:
 - a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
 - b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
 - c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
 - d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
 - e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
 - f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.
4. Rechtsgrundlagen:
 - a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
 - b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
 - c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

§ 3

Nachweis der Kenntnisse

(1) Die Kenntnisse nach § 2 sind in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in § 2 aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 4

Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnung

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. § 36 Satz 2 sowie die §§ 37 und 38 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung zu erlassen. § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Zeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, ob der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 2 nachgewiesen hat.

§ 6

Andere Nachweise

(1) Wer

1. im Handwerk,
 - in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht,
 - in der Landwirtschaft oder
 - in der Hauswirtschaft
 die Meisterprüfung bestanden hat oder
2. eine im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), geregelte Meisterprüfung bestanden hat, wenn durch sie eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen ist oder

3. nach einer auf Grund des § 21 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen anderen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 3 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fortsetzung der Ausbildertätigkeit

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1979

1. in den letzten fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung oder
2. mindestens sechs Jahre seit dem 1. Januar 1969 ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausbilden und in den letzten zehn Jahren eine Ausbildung durchlaufen haben, die Kenntnisse vermittelt, die dem Inhalt von § 2 entsprechen, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit werden, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(3) Die zuständige Stelle stellt über die Befreiung eine Bescheinigung aus.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Ab 1. Januar 1982 darf nur ausbilden, wer

1. den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis erbracht hat oder
2. nach § 6 Abs. 1 als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt oder
3. nach § 6 Abs. 2 oder § 7 von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit ist.

(2) Bis zum 1. Januar 1984 kann die zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme nach Satz 1 ist befristet und unter der Auflage zu erteilen, daß die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen sind. Die zuständige Stelle kann weitere Auflagen erteilen.

§ 9

**Anderung der Ausbilder-Eignungsverordnung
öffentlicher Dienst**

§ 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst einschließlich der in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die auch ein Gewerbe betreiben,

durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes, die in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen und in Ausbildungsberufen

1. des öffentlichen Dienstes,
2. der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft,
3. der Hauswirtschaft im städtischen Bereich oder
4. der gewerblichen Wirtschaft, mit Ausnahme der Berufsausbildung in den Gewerben der Anlage A zur Handwerksordnung und im grafischen Gewerbe gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes

ausbilden.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Berufsausbildung durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes, die auf Grund von § 362

Abs. 1 Reichsversicherungsordnung nicht in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen, jedoch in einem Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes ausbilden.“

§ 10

**Anderung der Ausbilder-Eignungsverordnung
gewerbliche Wirtschaft**

In § 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 498, 688), wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt nicht für die Berufsausbildung in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die auch ein Gewerbe betreiben.“

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1978

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

**Verordnung
zur Einschränkung des Postverkehrs
(Posteinschränkungsverordnung)**

Vom 6. Juli 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Postverkehrs

Um die allgemeine Postversorgung der Bevölkerung in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall sicherstellen zu können, wird das Leistungsangebot im Postverkehr nach Maßgabe dieser Verordnung eingeschränkt.

§ 2

Postdienst

(1) Im Postdienst sind nur noch zugelassen:

1. gewöhnliche Briefe bis 250 g,
2. gewöhnliche Postkarten,
3. Postanweisungen, ausgenommen telegrafische.

(2) Im Verkehr nach dem Ausland sind nur noch zugelassen:

1. gewöhnliche Briefe bis 250 g,
2. gewöhnliche Postkarten,
3. Postanweisungen, ausgenommen telegrafische und, soweit eine Beförderung auf dem Luftweg möglich ist,
4. Luftpostbriefe bis 20 g,
5. Luftpost-Postkarten,
6. Aerogramme (Luftpostleichtbriefe).

(3) Alle übrigen Sendungsarten und besonderen Versendungsformen sowie Postaufträge sind nicht mehr zugelassen.

§ 3

Postreisedienst

Die Beförderung von Kraftpostgut wird eingestellt.

§ 4

Postzeitungsdienst

(1) Der Postzeitungsdienst wird eingestellt.

(2) Wenn es nach den Verkehrsverhältnissen möglich ist, kann für Zeitungsverleger der Versand von Tageszeitungen innerhalb des Gebietes eines Postamtes mit Verwaltungsdienst oder mehrerer

benachbarter Postämter mit Verwaltungsdienst zugelassen werden.

§ 5

Postscheckdienst

Im Postscheckdienst sind Eilaufträge und telegrafische Übermittlungen von Aufträgen nicht mehr zugelassen.

§ 6

Regionale Anpassungen des Postverkehrs

Die Präsidenten der Oberpostdirektionen und die Amtsvorsteher der Postämter mit Verwaltungsdienst können in ihren Bereichen in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse den Post-, Postscheck- und Postsparkassendienst im Rahmen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), geändert durch Artikel 261 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), weiter einschränken oder von den nach dieser Verordnung vorgesehenen einschränkenden Maßnahmen absehen, sofern sich dies nur in ihrem Bereich auswirkt.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die jeweils geltenden benutzungsrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie darf nur angewandt werden

1. im Verteidigungsfall,
2. im Spannungsfall,
3. nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 3 des Grundgesetzes oder
4. nach Feststellung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, daß die sofortige Einschränkung des Postverkehrs im Hinblick auf einen bevorstehenden Verteidigungsfall erforderlich ist und der normale Verkehr im Postwesen durch Umstände verhindert wird, welche die Deutsche Bundespost nicht zu beseitigen vermag.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung wird vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Verordnung
über die Zulassung von Dienstpostsendungen
(Dienstpostverordnung)**

Vom 6. Juli 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Zulassung von Dienstpostsendungen

Zur Versendung von lebens- oder verteidigungswichtigen Nachrichten und Kleingütern sowie zur Übermittlung von Geldbeträgen sind Dienstpostsendungen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen.

§ 2

Dienstpostsendungen

(1) Als Dienstpostsendungen dürfen nur lebens- oder verteidigungswichtige Sendungen eingeliefert werden.

(2) In Dienstpostsendungen darf kein Geld versandt werden.

(3) Vermutet die Deutsche Bundespost in einer Dienstpostsendung Nachrichten oder Gegenstände, die nicht lebens- oder verteidigungswichtig sind, oder Geld, kann sie vom Absender, soweit Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden oder entsprechende Vorschriften der Länder dem nicht entgegenstehen, die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert, kann die Deutsche Bundespost die Annahme der Sendung ablehnen. Bestehen bei Einlieferung von Dienstpostsendungen begründete Zweifel daran, daß diese Sendungen Angelegenheiten betreffen, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, ist die Deutsche Bundespost berechtigt, sich vom Absender den Geheimschutz des Inhalts bestätigen zu lassen.

§ 3

Dienstpostbenutzer

(1) Dienstpostsendungen werden angenommen, wenn

1. Behörden oder Gerichte des Bundes oder der Länder, Dienststellen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Deutsche Bundesbank einschließlich der Landeszentralbanken sowie ihrer Zweigstellen oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Absender sind,
2. die unter Nummer 1 genannten Stellen Empfänger sind oder

3. Verrechnungsunterlagen im Rahmen des Giroverkehrs der Geld- und Kreditinstitute versandt werden sollen.

(2) Auch ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Deutsche Bundespost in dringenden Fällen Sendungen als Dienstpostsendungen annehmen, wenn der Absender lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat und hierzu auf die Versendung von Nachrichten und Kleingütern mit der Dienstpost angewiesen ist.

§ 4

Sendungsarten, Besondere Versendungsformen

(1) Als Dienstpostsendungen sind zugelassen:

1. gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. Briefe mit Wertangabe,
3. Postanweisungen, ausgenommen telegrafische,
4. gewöhnliche Pakete bis 5 kg,
5. Pakete mit Wertangabe bis 5 kg.

(2) Bei Sendungen mit Wertangabe ist diese auf 10 000 Deutsche Mark beschränkt.

(3) Alle übrigen Sendungsarten und besonderen Versendungsformen sind nicht zugelassen.

(4) Für Sendungen mit Einberufungsbescheiden zum Wehrdienst, Bereithaltungs- und Heranziehungsbescheiden zum Zivildienst, Bereitstellungs- und Leistungsbescheiden nach dem Bundesleistungsgesetz sowie für ähnliche vorbereitende und vollziehende Bescheide zu lebens- oder verteidigungswichtigen Zwecken ist die Eilzustellung zugelassen. Darüber hinaus kann der Absender für die genannten Sendungen die Nachsendung vorausverfügen und derartige Sendungen mit dem Vermerk

„Nur innerhalb des Zustellbereichs nachsenden“ einliefern. Die Nachsendung kann vom Empfänger insoweit nicht ausgeschlossen werden.

§ 5

Aufschrift und Außenseite

(1) Die Aufschrift muß den Vermerk „Dienstpost“ tragen. Der Vermerk muß augenfällig hervortreten und ist vom Absender wie folgt anzubringen:

1. bei Briefen, Postkarten und Paketaufschriften unmittelbar über der Anschrift,
2. bei Paketkarten und Paketaufschriftzetteln im Raum für besondere Vermerke des Absenders über der Anschrift,
3. bei Postanweisungen im Hauptteil über der Betragsangabe.

(2) Die Sendungen müssen eine Absenderangabe tragen. Sie ist wie folgt anzubringen:

1. bei Briefen, Postkarten und Paketaufschriften in der linken Hälfte der Aufschriftseite,
2. bei Paketkarten, Postanweisungen und Paketaufschritztiteln in dem dafür vorgesehenen Raum des Formblatts.

§ 6

Einlieferung

(1) Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo die Sendungen einzuliefern sind. Die Einlieferung durch Briefkästen ist unzulässig. In Briefkästen vorgefundene Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

(2) Dienstpostsendungen sind freizumachen.

(3) Bei der Einlieferung von Dienstpostsendungen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stellen sind auf Verlangen der Dienstausschreibung und eine Bescheinigung der Dienststelle über die Einlieferungsberechtigung vorzuzeigen.

§ 7

Nachfragen

Die Bearbeitung von Nachfragen über den Verbleib gewöhnlicher Dienstpostbriefe und -postkarten kann abgelehnt werden, wenn die Verhältnisse dazu zwingen.

§ 8

Einschränkung und Erweiterung des Dienstpostverkehrs

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann in Einzelfällen die Zulassung von Dienstpostsendungen in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse einschränken oder erweitern. Die

Präsidenten der Oberpostdirektionen und die Amtsvorsteher der Postämter mit Verwaltungsdienst können in ihren Bereichen in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse die Zulassung von Dienstpostsendungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), geändert durch Artikel 261 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), einschränken.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Die Vorschriften der Postordnung und der Postgebührenordnung in den jeweils geltenden Fassungen gelten für Dienstpostsendungen entsprechend, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 10

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie darf nur angewandt werden

1. im Verteidigungsfall,
2. im Spannungsfall,
3. nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 3 des Grundgesetzes oder
4. nach Feststellung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, daß die Verminderung des Leistungsangebots im normalen Postverkehr auf Grund der Posteinschränkungsverordnung vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 979) die Zulassung von Dienstpostsendungen zur Erfüllung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben erfordert.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung wird vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Verordnung
über die Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost
(Feldpostverordnung — FpV)**

Vom 6. Juli 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Betreiben der Feldpost

(1) Zur Aufrechterhaltung der Postversorgung der Bundeswehr und der ihr versorgungsmäßig angegliederten Organisationen im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall wird vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die Feldpost betrieben.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung vereinbart den Zeitpunkt für die Aufnahme des Feldpostbetriebes mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Feldpost ist ein Teil der Bundeswehr.

§ 2

Feldpostsendungen

(1) Zur Beförderung mit der Feldpost sind nur Feldpostsendungen zugelassen.

(2) Feldpostsendungen müssen in der Absender- oder Empfängerangabe oder in beiden eine Feldpostanschrift tragen. Sie sollen oberhalb der Anschrift mit dem Vermerk „Feldpost“ versehen sein.

(3) In der Feldpostanschrift dürfen nur der Name des Absenders oder des Empfängers und eine fünfstellige Feldpostnummer angegeben werden. Die Feldpostnummern werden den Dienststellen und Angehörigen der Bundeswehr sowie den ihr versorgungsmäßig angegliederten Organisationen zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

§ 3

**Sendungsarten,
Besondere Versendungsformen**

(1) Als Feldpostsendungen sind allgemein zugelassen:

1. gewöhnliche Briefe im Gewicht bis zu 250 g,
2. gewöhnliche Postkarten,
3. Postanweisungen, ausgenommen telegrafische,
4. Zahlkarten, ausgenommen telegrafische,
5. Zahlungsanweisungen, ausgenommen telegrafische.

(2) Als dienstliche Feldpostsendungen der Bundeswehr sind darüber hinaus zugelassen:

1. gewöhnliche Briefe und Briefe mit Wertangabe im Gewicht bis zu 1 000 g; die Wertangabe wird auf 10 000 Deutsche Mark beschränkt,
2. eingeschriebene Briefe im vereinbarten Verkehr mit dem Ausland und den verbündeten Streitkräften im Gewicht bis zu 1 000 g,
3. gewöhnliche Pakete und Pakete mit Wertangabe im Gewicht bis zu 5 kg; die Wertangabe wird auf 10 000 Deutsche Mark beschränkt.

(3) Andere Sendungsarten und andere besondere Versendungsformen sind nicht zugelassen.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann in Einzelfällen die Zulassung von Feldpostsendungen in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse einschränken oder erweitern. Der Bundesminister der Verteidigung, die Präsidenten der Oberpostdirektionen und die Amtsvorsteher der Postämter können in ihren Bereichen in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse die Zulassung von Feldpostsendungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006), geändert durch Artikel 261 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), einschränken.

§ 4

Ein- und Auslieferung

(1) Feldpostsendungen sind im Bereich der Feldpost bei den Feldpostämtern gesammelt einzuliefern und gesammelt abzuholen. Eines Antrags auf Genehmigung der Abholung bedarf es nicht.

(2) Der mit der Einlieferung und der Abholung der Feldpostsendungen Beauftragte muß sich als Angehöriger einer Dienststelle gemäß § 1 Abs. 1 durch Vorzeigen seines Dienst- oder Truppenausweises und zum Empfang von Feldpostsendungen noch besonders ausweisen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten bestehen auch, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen statt Feldpostämter ausnahmsweise Postämter der Deutschen Bundespost in Anspruch nehmen.

(4) Gewöhnliche Inlandspakete sind ohne Paketkarte einzuliefern.

§ 5

Freimachung, Gebühren

(1) Für die Freimachung der Feldpostsendungen gelten die Gebührenordnungen der Deutschen Bundespost.

(2) Briefe und Postkarten brauchen als Feldpostsendungen im Bereich der Deutschen **Bundespost** und im Bereich der Feldpost sowie im Verkehr mit den verbündeten Streitkräften nicht freigemacht zu werden. Gleiches gilt für dienstliche Pakete.

(3) Für Feldpostsendungen werden Nachgebühren, Gestellungsgebühren sowie Gebühren für das Bereithalten zur Abholung, für die Nach- und Rücksendung und die Zustellung nicht erhoben.

§ 6

Verbündete Streitkräfte

Für Dienststellen und Angehörige verbündeter Streitkräfte, die die Feldpost auf Grund von Vereinbarungen benutzen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten für Feldpostsendungen die benut-

zungsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Bundespost.

§ 8

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie darf nur angewandt werden

1. im Verteidigungsfall,
2. im Spannungsfall,
3. nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 3 des Grundgesetzes oder
4. wenn die Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) eine Wehrübung von unbestimmter Dauer angeordnet hat.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung wird vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung
und der Verordnung über verwandte Handwerke**

Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 erhält folgende Fassung:
„24 Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker)“;
2. nach Nummer 24 wird als neue Nummer 24 a eingefügt:
„24 a Kälteanlagenbauer“.

Artikel 2

Die Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden in Spalte I Nr. 24 und in Spalte II Nr. 22 und 35 jeweils die Worte „Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)“ durch die Worte „Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker)“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung
in handwerklichen Ausbildungsberufen

Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 30. September 1983 von der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Glasfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Glaser	Glaser
Abschlußprüfung als Glasschleifer und Glasätzer	Glasschleifer und Glasätzer
Abschlußprüfung als Glas- und Porzellanmaler	Glas- und Porzellanmaler

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Schlecht

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1978 — 1 BvL 26/76 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts für das Saarland in Saarbrücken, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 82 Absatz 1 Nummer 2 letzter Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Viertes Anpassungsgesetz-KOV — 4. AnpG-KOV) vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Juni 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1978 — 1 BvL 29/76 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946) ist mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Umlagebeträge nach dieser Bestimmung im Falle der Kurzarbeit sich nicht ermäßigen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Juni 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 1978 — 2 BvL 2/75 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Düsseldorf, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 34 c Absatz 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen können, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Juni 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 8. Juli 1978

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	902
2. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Kapitalhilfe	903
2. 6. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe	905
8. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	907
	319-76	
9. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	908
9. 6. 78	Bekanntmachung der geänderten Fassung der Satzung der OECD-Kernenergie-Agentur (NEA)	908
13. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	914
15. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag)	914
15. 6. 78	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	915
19. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	915
19. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife	916
19. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	916
20. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	917
21. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	919
26. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	919
27. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr	919
27. 6. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	920
28. 6. 78	Bekanntmachung des deutsch-belgischen Abkommens über die unterirdische Kohlevergasung	920

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 6. 78 Neunte Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	116	27. 6. 78	10. 8. 78
— Berichtigung der Verordnung Nr. 7/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	116	27. 6. 78	—
28. 6. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilsolltarifs (Nr. 22/78 — Aussetzung von Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Rumänien — EGKS) 613-2-1	119	30. 6. 78	1. 7. 78
8. 6. 78 Achtundsechzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	119	30. 6. 78	13. 7. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1192/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle für die Ausfuhr	2. 6. 78	L 146/10
1. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1193/78 der Kommission zur Festlegung der Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Rizinussamen	2. 6. 78	L 146/12
1. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1194/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 6. 78	L 146/14
1. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1195/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	2. 6. 78	L 146/15
1. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1196/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 6. 78	L 146/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1198/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete	3. 6. 78	L 147/1
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1199/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 6. 78	L 147/2
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1200/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 6. 78	L 147/4
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1201/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	3. 6. 78	L 147/6
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1202/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	3. 6. 78	L 147/9
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1203/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Rundkornreis als Hilfeleistung an die Republik Liberia	3. 6. 78	L 147/12
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1204/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka	3. 6. 78	L 147/15
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1205/78 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich	3. 6. 78	L 147/18
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1206/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	3. 6. 78	L 147/19
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1207/78 der Kommission zur Änderung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78 genannten Verkaufspreise auf dem Rindfleischsektor für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande	3. 6. 78	L 147/24
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1208/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	3. 6. 78	L 147/32
2. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1210/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 6. 78	L 147/35
5. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1211/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 6. 78	L 150/1
5. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1212/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 6. 78	L 150/3
5. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1213/78 der Kommission über die Nichtanwendung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	6. 6. 78	L 150/5
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1214/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 6. 78	L 151/1
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1215/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 6. 78	L 151/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1217/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 6. 78	L 151/7
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1218/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 6. 78	L 152/1
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1219/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 6. 78	L 152/3
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1220/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 6. 78	L 152/5
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1221/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	8. 6. 78	L 152/7
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1223/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung, Werbung und Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft	8. 6. 78	L 152/11
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1224/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 6. 78	L 152/12
7. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1225/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 6. 78	L 152/13
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1229/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 6. 78	L 153/7
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1230/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 78	L 153/9
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1231/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	9. 6. 78	L 153/11
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1232/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1978	9. 6. 78	L 153/13
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1233/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1978	9. 6. 78	L 153/14
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1234/78 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der belgischen Interventionsstelle	9. 6. 78	L 153/16
Andere Vorschriften		
30. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten	5. 6. 78	L 149/1
2. 6. 78 Entscheidung Nr. 1209/78/EGKS der Kommission zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	5. 6. 78	L 149/34
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1216/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz (einschließlich Stäbe ...), gehobelt usw., der Tarifnummer 44.13, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 78	L 151/5
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1222/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	8. 6. 78	L 152/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1226/78 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Kraffliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der Berechnungsweise	9. 6. 78	L 153/1
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1227/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1978/1979)	9. 6. 78	L 153/3
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1228/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1978/1979)	9. 6. 78	L 153/5
—		
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 773/78 der Kommission vom 17. April 1978 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/77 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1977 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze (ABl. Nr. L 104 vom 18. 4. 1978)	8. 6. 78	L 152/29
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 976/78 des Rates vom 12. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für verschiedene Währungen und über die Auswirkungen der Festsetzung neuer repräsentativer Kurse auf die bestehenden Rechte und Pflichten (ABl. Nr. L 125 vom 13. 5. 1978)	13. 6. 78	L 155/38
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Kurse (ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1978)	14. 6. 78	L 156/46
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1248/78 der Kommission vom 9. Juni 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Ägypten	17. 6. 78	L 159/50
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 591/78 des Rates vom 20. März 1978 zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Qualitäten Magnesiumoxid der Tarifstelle ex 25.19 A (ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1978)	20. 6. 78	L 163/24
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978)	20. 6. 78	L 163/24
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 830/78 des Rates vom 25. April 1978 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978)	20. 6. 78	L 163/24
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/78 der Kommission vom 14. Juni 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1978)	23. 6. 78	L 166/37

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juli 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt